

Satzung zur Änderung der Studien- und
Prüfungsordnung für die Diplomstudiengänge

Informatik
Wirtschaftsinformatik
Medieninformatik

und die Bachelorstudiengänge

Informatik
Wirtschaftsinformatik
Medieninformatik

sowie der Prüfungsordnung für den
kooperativen Bachelorstudiengang

Wirtschaftsinformatik

der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden

University of Applied Sciences

vom

10. Juli 2018

Aufgrund von § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 15. Oktober 2017 (SächsGVBl. S. 546) geändert worden ist, hat die Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden, nachfolgend HTW Dresden genannt, diese Änderungssatzung erlassen.

Präambel

Durch die Artikel 9 und 10 dieser Satzung wird für den Rücktritt von einer Prüfungsleistung oder deren Versäumnis bestimmt, dass ein ärztliches Attest zur Glaubhaftmachung einer Krankheit vorzulegen ist. Des Weiteren wird die Möglichkeit einer zweiten Wiederholungsprüfung für Abschlussarbeiten und Modulprüfungen geregelt.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Informatik

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Informatik vom 11. Januar 2011, die zuletzt durch Änderungssatzung vom 4. Februar 2015 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage (Prüfungsplan) wird die Prüfungsleistung des Moduls I-170 IT-Vertragsrecht mit den Angaben „SP (90 min)“ ersetzt durch „SLK (60 min)“.
2. In der Anlage (Prüfungsplan) wird für das Modul I-275 Elektronik für Informatiker die Art der Prüfungsleistungen geändert. Die Angabe „SP (90 min)“ wird durch die Angabe „APL (LP)^{3 5}“ und die Angabe „PVL(LP)“ durch die Angabe „SP (90 min)⁵“ ersetzt. Der Anlage (Prüfungsplan) wird die folgende Fußnote angefügt: „⁵Das Laborpraktikum muss bestanden sein und die schriftliche Prüfung muss mindestens mit 4,0 bestanden sein.“¹
3. In der Anlage (Prüfungsplan) wird das Modul „I-886 Mathematische/Stochastische Modelle“ mit den Angaben „SP (120 min)“ ersetzt durch das Modul „I838 Mathematisch-stochastische Modelle: Modellbildung und Modellanpassung“ mit den Angaben „MP (25 min)“.

Artikel 2 Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Informatik

Die Studienordnung für den Diplomstudiengang Informatik vom 11. Januar 2011, die zuletzt durch die Satzung vom 4. Februar 2015 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In der Anlage 1 werden die Wörter „I-886 Mathematische/ Stochastische Modelle“ durch die Wörter „I838 Mathematisch-stochastische Modelle: Modellbildung und Modellanpassung“ ersetzt.

Artikel 3 Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik vom 29. Juni 2010, die zuletzt durch Änderungssatzung vom 4. Februar 2015 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In der Anlage (Prüfungsplan) wird für das Modul I-275 Elektronik für Informatiker die Art der Prüfungsleistungen geändert. Die Angabe „SP (90 min)“ wird durch die Angabe „APL (LP)^{3 5}“ und die Angabe „PVL(LP)“ durch die Angabe „SP (90 min)⁵“ ersetzt. Der Anlage (Prüfungsplan) wird die folgende Fußnote angefügt: „⁵Das Laborpraktikum muss bestanden sein und die schriftliche Prüfung muss mindestens mit 4,0 bestanden sein.“¹

¹ „³ nicht benotete Prüfungsleistung“

Artikel 4 Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftsinformatik

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftsinformatik vom 11. Januar 2011, die zuletzt durch Änderungssatzung vom 4. Februar 2015 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage (Prüfungsplan) wird die Prüfungsleistung des Moduls I-170 IT-Vertragsrecht mit den Angaben „SP (90 min)“ ersetzt durch „SLK (60 min)“.
2. In der Anlage (Prüfungsplan) werden die Wörter „I-886 Mathematische/ Stochastische Modelle“ durch die Wörter „I837 Mathematisch-stochastische Modelle: Stochastische Prozesse, Spieltheorie, Zeitreihen“ ersetzt.

Artikel 5 Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftsinformatik

Die Studienordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftsinformatik vom 11. Januar 2011, die zuletzt durch Änderungssatzung vom 4. Februar 2015 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In der Anlage 1 werden die Wörter „I-886 Mathematische/ Stochastische Modelle“ durch die Wörter „I837 Mathematisch-stochastische Modelle: Stochastische Prozesse, Spieltheorie, Zeitreihen“ ersetzt.

Artikel 6 Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Medieninformatik

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Medieninformatik vom 11. Januar 2011, die zuletzt durch Änderungssatzung vom 4. Februar 2015 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage (Prüfungsplan) wird die Prüfungsleistung des Moduls I-170 IT-Vertragsrecht mit den Angaben „SP (90 min)“ ersetzt durch „SLK (60 min)“.
2. In der Anlage (Prüfungsplan) wird das Modul „I-886 Mathematische/Stochastische Modelle“ mit den Angaben „SP (120 min)“ ersetzt durch das Modul „I839 Mathematisch-stochastische Modelle: Elementare stochastische Prozesse“ mit den Angaben „SP (120 min)“.

Artikel 7 Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Medieninformatik

Die Studienordnung für den Diplomstudiengang Medieninformatik vom 11. Januar 2011, die zuletzt durch Änderungssatzung vom 4. Februar 2015 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In der Anlage 1 werden die Wörter „I-886 Mathematische/ Stochastische Modelle“ durch die Wörter „I839 Mathematisch-stochastische Modelle: Elementare stochastische Prozesse“ ersetzt.

Artikel 8 Weitere Änderungen

(1) In § 14 Absatz 8 der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Informatik vom 11. Januar 2011, die zuletzt durch Artikel 1 geändert worden ist, wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

(2) In § 14 Absatz 8 der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftsinformatik vom 11. Januar 2011, die zuletzt durch Artikel 4 geändert worden ist, wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

(3) In § 14 Absatz 8 der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Medieninformatik vom 11. Januar 2011, die zuletzt durch Artikel 6 geändert worden ist, wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

(4) In § 14 Absatz 8 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik vom 29. Juni 2010, die zuletzt durch Artikel 3 geändert worden ist, wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

(5) In § 14 Absatz 8 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik vom 29. Juni 2010, die zuletzt durch die Änderungssatzung vom 4. Februar 2015 geändert worden ist, wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

(6) In § 14 Absatz 8 der Prüfungsordnung für den kooperativen Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik vom 29. Juni 2010, die zuletzt durch die Änderungssatzung vom 11. Dezember 2013 geändert worden ist, wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

(7) In § 14 Absatz 8 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medieninformatik vom 29. Juni 2010, die zuletzt durch die Änderungssatzung vom 4. Februar 2015 geändert worden ist, wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

Artikel 9 Änderung der Prüfungsordnungen für die Bachelorstudiengänge Informatik, Medieninformatik, Wirtschaftsinformatik und den kooperativen Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik

Die Prüfungsordnungen für den Bachelorstudiengang Informatik, den Bachelorstudiengang Medieninformatik, den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik und den kooperativen Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik jeweils vom 29. Juni 2010 werden jeweils wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst: „Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich.“
2. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a. Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Die Vergabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt auf Antrag des Studierenden durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Prüfungsausschusses.“
 - b. Abs. 6 wird wie folgt gefasst: „Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von vier Wochen nach der Ausgabe zurückgegeben werden. Eine Rückgabe des Themas bei einer Wiederholung der Bachelorarbeit ist nur zulässig, wenn davon zuvor kein Gebrauch gemacht wurde. Im Fall der Rückgabe des Themas ist ein neues Thema spätestens vier Wochen nach der Rückgabe des ersten Themas zu beantragen.“
 - c. Abs. 11 wird wie folgt gefasst: „Im Fall einer nicht bestandenen Bachelorarbeit erhält der Studierende hierüber vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und der Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Bachelorarbeit wiederholt werden kann. Ist die Bachelorarbeit infolge Fristüberschreitung nicht bestanden, erlässt den Bescheid das Prüfungsamt. Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss einmal innerhalb eines Jahres ab Bekanntgabe der Note wiederholt werden. Bei Nichtbestehen kann die Zulassung zur zweiten Wiederholung der Bachelorarbeit nur innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Note der ersten Wiederholung beim Prüfungsausschuss beantragt werden.“
 - d. Abs. 12 wird wie folgt gefasst: „Eine durch beide Gutachten mit jeweils mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Bachelorarbeit ist in der Fakultät vor einer Prüfungskommission in der Regel öffentlich zu verteidigen. Der Prüfungsausschuss gibt die Zulassung zur Verteidigung bekannt. Der Termin der Verteidigung soll innerhalb von sechs Wochen, muss jedoch innerhalb von zwölf Wochen nach der Abgabe der Arbeit liegen. Dies gilt nur, wenn alle Modulprüfungen nach

Studienablaufplan mit Ausnahme der Bachelorarbeit innerhalb dieser Zeiträume bestanden sind. Wird die letzte nach Studienablaufplan zu bestehende Modulprüfung erst nach Ablauf dieser Zeiträume bestanden, so soll die Verteidigung innerhalb von sechs Wochen nach Bestehen dieser Modulprüfung stattfinden. Die Verteidigung ist eine mündliche geschlossene Darstellung der wesentlichen Inhalte der Bachelorarbeit, bei der alle in Vorträgen üblichen Mittel eingesetzt werden können. Im Anschluss an die Darstellung findet eine Diskussion statt, in der der Studierende Fragen zu seiner Bachelorarbeit zu beantworten hat. Die Dauer der Verteidigung soll in der Regel 30 Minuten nicht unterschreiten und 60 Minuten nicht überschreiten. Die Gesamtnote der Verteidigung setzt sich zu gleichen Teilen aus den Einzelbenotungen des Vortrags und der Diskussion zusammen. Bei der Benotung der Verteidigung mit „nicht ausreichend“ (5) kann die Verteidigung einmal innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Die Verteidigung soll innerhalb von vier Wochen ab Bekanntgabe der Note stattfinden. Wird die Verteidigung erneut mit „nicht ausreichend“ (5) benotet, kann sie auf Antrag letztmalig wiederholt werden. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntgabe der Note an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Verteidigung soll innerhalb von vier Wochen ab Antragstellung stattfinden. Wird die Verteidigung erneut mit „nicht ausreichend“ (5) benotet, dann gilt die Bachelorarbeit als endgültig nicht bestanden.“

3. In § 17 Abs. 2 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefasst: „Bei Krankheit des Studierenden ist ein ärztliches Attest abzugeben. Darüber hinaus kann in Ausnahmefällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.“
4. § 18 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a. Das Komma am Ende von Nr. 2 wird durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - b. Nr. 3 wird wie folgt gefasst: „(entfallen)“.
 - c. Nr. 4 wird wie folgt gefasst: „eine zweite Wiederholungsprüfung einer für den Abschluss des Studienganges erforderlichen Modulprüfung nicht fristgemäß gem. § 8 Abs. 6 oder § 14 Abs. 11 beantragt wurde.“
5. § 19 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a. Satz 4 wird wie folgt gefasst: „Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich.“
 - b. Der letzte Satz des Abs. 2 wird gestrichen.
6. § 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a. Nr. 4 Buchst. b wird wie folgt gefasst: „(entfallen)“
 - b. Nr. 4 Buchst. d wird wie folgt gefasst: „Entscheidungen über die Ausgabe und Fristverlängerung der Bachelorarbeit sowie die Anträge auf zweite Wiederholung gem. § 14.“

Artikel 10 Änderung der Prüfungsordnungen für die Diplomstudiengänge Informatik, Medieninformatik, Wirtschaftsinformatik

Die Prüfungsordnungen für den Diplomstudiengang Informatik, den Diplomstudiengang Medieninformatik und den Diplomstudiengang Wirtschaftsinformatik jeweils vom 11. Januar 2011 werden jeweils wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 wird Satz 4 durch den folgenden Satz ersetzt: „Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich.“

2. § 14 wird wie folgt geändert:

- a. Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Die Vergabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt auf Antrag des Studierenden durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Prüfungsausschusses.“
 - b. Abs. 6 wird wie folgt gefasst: „Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von vier Wochen nach der Ausgabe zurückgegeben werden. Eine Rückgabe des Themas bei einer Wiederholung der Diplomarbeit ist nur zulässig, wenn davon zuvor kein Gebrauch gemacht wurde. Im Fall der Rückgabe des Themas ist ein neues Thema spätestens vier Wochen nach der Rückgabe des ersten Themas zu beantragen.“
 - c. Abs. 11 wird wie folgt gefasst: „Im Fall einer nicht bestandenen Diplomarbeit erhält der Studierende hierüber vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und der Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Diplomarbeit wiederholt werden kann. Ist die Diplomarbeit infolge Fristüberschreitung nicht bestanden, erlässt den Bescheid das Prüfungsamt. Eine nicht bestandene Diplomarbeit kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss einmal innerhalb eines Jahres ab Bekanntgabe der Note wiederholt werden. Bei Nichtbestehen kann die Zulassung zur zweiten Wiederholung der Diplomarbeit nur innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Note der ersten Wiederholung beim Prüfungsausschuss beantragt werden.“
 - d. Abs. 12 wird wie folgt gefasst: „Eine durch beide Gutachten mit jeweils mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Diplomarbeit ist in der Fakultät vor einer Prüfungskommission in der Regel öffentlich zu verteidigen. Der Prüfungsausschuss gibt die Zulassung zur Verteidigung bekannt. Der Termin der Verteidigung soll innerhalb von sechs Wochen, muss jedoch innerhalb von zwölf Wochen nach der Abgabe der Arbeit liegen. Dies gilt nur, wenn alle Modulprüfungen nach Studienablaufplan mit Ausnahme der Diplomarbeit innerhalb dieser Zeiträume bestanden sind. Wird die letzte nach Studienablaufplan zu bestehende Modulprüfung erst nach Ablauf dieser Zeiträume bestanden, so soll die Verteidigung innerhalb von sechs Wochen nach Bestehen dieser Modulprüfung stattfinden. Die Verteidigung ist eine mündliche geschlossene Darstellung der wesentlichen Inhalte der Diplomarbeit, bei der alle in Vorträgen üblichen Mittel eingesetzt werden können. Im Anschluss an die Darstellung findet eine Diskussion statt, in der der Studierende Fragen zu seiner Diplomarbeit zu beantworten hat. Die Dauer der Verteidigung soll in der Regel 30 Minuten nicht unterschreiten und 60 Minuten nicht überschreiten. Die Gesamtnote der Verteidigung setzt sich zu gleichen Teilen aus den Einzelbenotungen des Vortrags und der Diskussion zusammen. Bei der Benotung der Verteidigung mit „nicht ausreichend“ (5) kann die Verteidigung einmal innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Die Verteidigung soll innerhalb von vier Wochen ab Bekanntgabe der Note stattfinden. Wird die Verteidigung erneut mit „nicht ausreichend“ (5) benotet, kann sie auf Antrag letztmalig wiederholt werden. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntgabe der Note an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Verteidigung soll innerhalb von vier Wochen ab Antragstellung stattfinden. Wird die Verteidigung erneut mit „nicht ausreichend“ (5) benotet, dann gilt die Diplomarbeit als endgültig nicht bestanden.“
3. In § 17 Abs. 2 werden die Sätze 2 und 3 durch folgende Sätze ersetzt: „Bei Krankheit des Studierenden ist ein ärztliches Attest abzugeben. Darüber hinaus kann in Ausnahmefällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.“
4. § 18 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a. In Nr. 2 wird das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - b. Nr. 3 wird wie folgt gefasst: „(entfallen)“.

- c. Nr. 4 wird wie folgt gefasst: „eine zweite Wiederholungsprüfung einer für den Abschluss des Studienganges erforderlichen Modulprüfung nicht fristgemäß gem. § 8 Abs. 6 oder § 14 Abs. 11 beantragt wurde.“
5. § 19 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a. Satz 4 wird wie folgt gefasst: „Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich.“
 - b. Der letzte Satz des Abs. 2 wird gestrichen.
6. § 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a. Nr. 4 Buchst. b wird ersetzt durch: „(entfallen)“
 - b. Nr. 4 Buchst. d wird wie folgt gefasst: „Entscheidungen über die Ausgabe und Fristverlängerung der Diplomarbeit sowie die Anträge auf zweite Wiederholung gem. § 14.“

Artikel 11 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung gilt für die Studierenden der Diplomstudiengänge Informatik, Wirtschaftsinformatik und Medieninformatik gemäß der Prüfungsordnung vom 11. Januar 2011 in der Fassung der Änderung vom 4. Februar 2015, für die Studierenden des Bachelorstudienganges Informatik, Wirtschaftsinformatik und Medieninformatik gemäß der Prüfungsordnung vom 29. Juni 2010 in der Fassung der Änderung vom 4. Februar 2015 sowie für die Studierenden des kooperativen Bachelorstudienganges Wirtschaftsinformatik gemäß der Prüfungsordnung vom 29. Juni 2010 in der Fassung der Änderung vom 11. Dezember 2013.

(2) Für Studierende nach Absatz 1, die ein Prüfungsverfahren gemäß der jeweiligen Prüfungsordnung bereits begonnen oder abgeschlossen haben, gelten die Bestimmungen der jeweiligen Prüfungsordnung bzgl. der in Artikel 2, 5 und 7 genannten Module fort.

Artikel 12 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 11. Juli 2018 in Kraft und wird veröffentlicht. Sie gilt ab dem 1. September 2018.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Informatik/Mathematik vom 15. Mai 2018 und vom 26. Juni 2018 sowie der Genehmigung des Rektorats der HTW Dresden vom 10. Juli 2018.

Dresden, den 10.07.2018

Prof. Dr.-Ing. habil. Roland Stenzel